Benke
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Mandanten-Info
Influencer

Influencer – Jetzt folgt dir auch das Finanzamt

Steuerliche Aspekte bei Social-Media-Aktivitäten

DATEV

Influencer - Jetzt folgt dir auch das Finanzamt

Inhalt

1.	**Berufswunsch Influencer**	**1**
2.	**Sind wirklich 25.000 Euro steuerfrei?**	**3**
3.	**Die Gewerbeanmeldung**	**3**
4.	**Der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung**	**5**
5.	**Einkommensteuer**	**7**
5.1	Allgemeines	7
5.2	Wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen?	7
6.	**Freiwillige Krankenversicherung**	**9**
7.	**Gewerbesteuer**	**11**
7.1	Allgemeines	11
8.	**Umsatzsteuer**	**13**
8.1	Allgemeines	13
8.2	Regelbesteuernde Unternehmer	13
8.3	Kleinunternehmer	14
8.4	Was sind meine Umsätze?	17
8.4.1	Honorarzahlungen	17
8.4.2	Der richtige Steuersatz	17
8.4.3	Tauschähnliche Umsätze	18
9.	**Betriebsvermögen – in welcher Sphäre bin ich?**	**21**
10.	**Die Einnahmen und Ausgaben der Influencer**	**24**
10.1	Was muss ich angeben? Einnahmen von Influencern	24
10.1.1	Honorare	24
10.1.2	Donations	24
10.1.3	Affiliate-Links & Provisionen	25
10.1.4	Geschenke und Sachzuwendungen	26
10.1.5	Sachzuwendungen	27

10.1.6 Verkäufe und Privatentnahmen 27
10.2 Was kann ich absetzen? Betriebsausgaben der Influencer 28

11. Künstlersozialabgabe; eine Abgabe, aber doppelt relevant! 31

12. Betriebsprüfungen 34

13. Dubai & Co; Wegzug nicht ohne Beratung! 36
13.1 Erweiterte beschränkte Steuerpflicht 36
13.2 Entstrickungsbesteuerung 37

14. Abschließende Betrachtung 38

1. Berufswunsch Influencer

Influencer[1] , sie sind die Online-Marketing-Rockstars! Ein neues und schillerndes Berufsbild. Die Chance, quasi über Nacht reich und berühmt zu werden fasziniert viele Menschen. Was so einfach aussieht, ist jedoch zeitaufwendige Arbeit. Einfach schnell ein Selfie machen und hochladen reicht eben nicht aus. Planung, Produktion und Abnahme von Beiträgen nehmen viel Zeit in Anspruch.

Der Boom des Internetmarketings macht es heute möglich, sein Hobby zum Beruf zu machen und über Nacht zur gefeierten Werbeikone zu werden. Aber nicht nur die Branche ist jung, auch viele ihrer Akteure sind es. Durch sein Handeln wird der Influencer quasi über Nacht zum Unternehmer.

Insbesondere auch die ökonomische Entwicklung der Influencer und Content-Creator-Szene hat in den letzten Jahren signifikant an Bedeutung gewonnen. Plattformen wie Instagram, TikTok oder YouTube ermöglichen eine Monetarisierung der Reichweite und der digitalen Präsenz – durch Sponsoring, Affiliate-Links und Influencer-Marketing. Diese Einnahmequellen rücken zunehmend in den Blick der Finanzverwaltung. Im Juli 2025 kündigte das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen an, ein Datenpaket mit rund 6.000 Datensätzen auszuwerten, das auf Social-Media-Plattformen generierte Einnahmen deutscher Influencer erfassen soll – das mutmaßliche Steuerstrafvolumen wird mit ca. 300 Mio. Euro angegeben. Die Botschaft ist klar; Influencer stehen zunehmend im Fokus der Finanzämter. Auch andere Bundesländer überprüfen laut Medienberichten gezielt die Einnahmen von Influencern.

Jeder Unternehmer hat Pflichten; auch ein Influencer! Eine der wichtigsten Pflichten eines Unternehmers ist es, sich um seine steuerlichen Angelegenheiten zu kümmern.

[1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

2. Sind wirklich 25.000 Euro steuerfrei?

Diese Aussage hört man öfter. Man kann sie nur mit einem vehementen NEIN beantworten. Es handelt sich hier um die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer. Sie gilt keinesfalls für die Einkommensteuer. Allerdings ist diese Aussage ein gutes Beispiel dafür, wie oft gefährliches Halbwissen im Umlauf ist. Kernbotschaft an dieser Stelle ist, dass alle Rechtsgebiete strikt voneinander zu trennen sind. Das gilt für Zivilrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht. Ebenso gilt es für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer. Jede Steuerart hat ihr eigenes Gesetz, nachdem die Steuerpflicht individuell zu prüfen und zu beurteilen ist.

3. Die Gewerbeanmeldung

Ist ein Influencer überhaupt gewerblich oder selbstständig tätig? Der Volksmund unterscheidet hier nicht; danach würde sich wohl jeder als „Selbstständiger" bezeichnen. Rechtlich gibt es hier allerdings einen erheblichen Unterschied. Schon hier besteht die erste Herausforderung. Der Gesetzgeber hat den Begriff „Gewerbe" nämlich nicht definiert. Diese wurde erst durch die Rechtsprechung und die Literatur geprägt. Hier hat sich folgende Definition durchgesetzt:

> *„Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und die nicht zu freiberuflichen Tätigkeiten gehört."*

Die Arbeit der Influencer mag zwar häufig kreativ und künstlerischer Natur sein, aber dem Grunde nach handelt es sich um Werbung. Entsprechende Einkünfte sind daher gewerblicher Natur. Dies gilt auch für die Einnahmen über sog. Affilitate-Links, die sich mit Provisionen vergleichen lassen.

Hinweis

Die Kosten für eine Gewerbeanmeldung in Deutschland variieren je nach Stadt/Gemeinde und Art des Gewerbes. In den meisten Fällen liegt die Gebühr zwischen ca. 20 Euro und 60 Euro.

4. Der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung

Um den Steuerpflichtigen und seine Tätigkeit irgendwie einordnen zu können, benötigt das Finanzamt Informationen. Aus diesem Grund ist verpflichtend bei jedem Gründungsvorgang der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung auszufüllen und an das Finanzamt zu übermitteln. Dieser Fragebogen dient dem Finanzamt zur Einordnung der steuerlichen Verhältnisse, also quasi dem Kennenlernen.

Dabei ist dem zuständigen Finanzamt die Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch Steuerpflichtige oder deren Steuerberater aktiv und ohne vorherige Aufforderung durch Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung innerhalb eines Monats nach Neugründung auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Hinweis

Die Fragen lassen sich mit einem Blick in den Business-Plan schnell beantworten. Die Erstellung eines Business-Plans ist eine gute Investition. Sie zwingt den Gründer, sich kritisch mit den eigenen Stärken, Schwächen, den Marktpotentialen sowie den sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken auseinanderzusetzen.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

5. Einkommensteuer

5.1 Allgemeines

Natürliche Personen – also wir Menschen – unterliegen mit unserem Einkommen der Einkommensteuerpflicht. Die Einkommensteuer erfasst grundsätzlich unternehmerische und nichtunternehmerische Einkünfte. Zu den unternehmerischen Einkünften gehören u. a. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nichtunternehmerische Einkünfte sind z. B. die Einkünfte der Arbeitnehmer (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit), Vermietungseinkünfte und Kapitalerträge.

5.2 Wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen?

Wer seine Steuererklärung selbst erstellt, hat diese regulär bis zum 31.07. des Folgejahres einzureichen. Diese Frist gilt für sog. „nicht beratene Steuerpflichtige". Für das Steuerjahr 2025 ist der letztmögliche Abgabetermin somit Freitag, der 31.07.2026. Sie haben also für die Abgabe der Steuererklärungen sieben Monate Zeit. Wer seine Steuererklärung allerdings durch einen Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt (sog. beratene Steuerpflichtige), hat hierzu 14 Monate Zeit. Lohnsteuerhilfevereine dürfen regelmäßig keine Selbstständigen und Gewerbetreibende vertreten, daher müssen sich Influencer an einen Steuerberater wenden.

Beispiel: **Abgabetermin für die Steuererklärungen 2025**

1. Nicht beratene Steuerpflichtige
   - Abgabetermin: 31.07.2026
2. Beratene Steuerpflichtige
   - Abgabetermin: 01.03.2027 (da der 28.02.2027 ein Sonntag ist)

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

6. Freiwillige Krankenversicherung

Hauptberuflich Selbständige haben die Möglichkeit, sich über eine private Kranken- und Pflegeversicherung oder als freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Letztere bietet die Möglichkeit, ggf. auch Familienangehörige (z.B. Kinder) kostenfrei mitzuversichern.

Selbständige Künstler und Publizisten können sich über die Künstlersozialkasse (KSK) versichern. Zudem wird anerkannt, dass Influencer bzw. Content-Creator unter Umständen als „Künstler oder Publizist" im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetztes (KSVG) gelten können (grundsätzlich jedoch nicht nach dem Steuerrecht; steuerrechtlich ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich). Die KSK ordnet Influencer in ihren Informationsschriften ausdrücklich dem Bereich Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zu, wenn eigene Werbefotos, -videos, -texte oder vergleichbare Inhalte erstellt werden. Damit fällt man grundsätzlich in den Kreis der künstlerisch/ publizistisch Tätigen. Maßgeblich ist also die jeweilige Tätigkeit (Kreativität, Eigenleistung, Gestaltungsspielraum). Influencer haben daher auch als dritte Option die Möglichkeit, sich über die Künstlersozialkasse zu versichern. In diesem Fall werden zwar auch automatisch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben, aber die Beiträge werden in allen drei Versicherungsbereichen (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) mit 50 % von der Künstlersozialkasse bezuschusst. Vergleiche zur Künstlersozialabgabe auch *Kapitel 11*.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

7. Gewerbesteuer

7.1 Allgemeines

Die Gewerbesteuer ist eine weitere Ertragsteuer. Anders als die Einkommensteuer ist hier keine Person steuerpflichtig, sondern das Objekt „Gewerbebetrieb". Ziel ist es, die Ertragskraft eines Betriebes zu besteuern. Grundlage der Besteuerung ist daher der Gewerbeertrag. Hierbei handelt es sich um den Gewinn, der ggf. um verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag steht Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG, AG) nicht zu.

Hinweis

Die Gewerbesteuer hat keinen festen Steuersatz, da jede Gemeinde den Hebesatz bestimmen kann. Als grober Richtwert wird häufig von einer effektiven Belastung im Bereich von rund 12 % bis 15 % des Gewinns ausgegangen – abhängig vom konkreten Hebesatz der jeweiligen Kommune.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

8. Umsatzsteuer

8.1 Allgemeines

Ziel der Umsatzsteuer (USt) ist die steuerliche Erfassung des Konsums von Lieferungen (Waren) und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen). Steuerpflichtig ist jeder Unternehmer. Auch Influencer und andere Content-Creator können Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein.

Unternehmer nach diesem Gesetz ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Hinweis

Im Unterschied zur Einkommensteuer fehlt in dieser Definition die Gewinnerzielungsabsicht. Der wirtschaftliche Erfolg ist daher für die Frage der Umsatzsteuerpflicht nicht maßgeblich. Es kann daher Umsatzsteuerpflicht bestehen, obwohl die Einkünfte nicht einkommensteuerpflichtig sind.

8.2 Regelbesteuernde Unternehmer

Regelbesteuernde Unternehmer unterliegen mit ihren Leistungen der Umsatzsteuer. Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent. Für bestimmte Leistungen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergeben, ermäßigt sich der Steuersatz auf 7 Prozent.

Diese Umsatzsteuer ist dem Finanzamt in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu melden und abzuführen. Hiervon darf allerdings die Umsatzsteuer abgezogen werden, die in den Eingangsleistungen enthalten ist, die sog. Vorsteuer.

Beispiel: Ein Influencer erstellt am 10.05. einen Beitrag für seinen Auftraggeber. Er berechnet diesem hierfür 1.000 Euro zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer (190 Euro). Seine Rechnung stellt er entsprechend über brutto 1.190 Euro aus. Am 24.05. kaufte er sich ein Stativ für 119 Euro brutto (Nettopreis 100 Euro zzgl. Umsatzsteuer 19 Euro).

Der Influencer hat dem Finanzamt 190 Euro zu zahlen. Hiervon darf er jedoch die Vorsteuer (19 Euro) aus dem Kauf des Stativs abziehen, sodass noch 171 Euro an das Finanzamt zu zahlen sind.

8.3 Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmerregelung ist eine Vereinfachungsregelung für Unternehmen (z.B. Influencer in der Anfangszeit) mit nur geringen Umsätzen. Dadurch werden die erbrachten Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überstiegen hat und 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigt (Rechtslage ab 01.01.2025). Für beide Umsatzgrenzen sind jeweils nur die im Inland erbrachten Umsätze maßgebend. Das bedeutet, selbst wenn der Unternehmer in anderen Europäischen Mitgliedstaaten Umsätze in Höhe von mehr als 100.000 Euro ausführt, die inländischen Umsätze aber unter dieser Grenze bleiben, ist unverändert eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung (nur für die im Inland erbrachten Umsätze) möglich. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist stets die Ist-Versteuerung maßgeblich. Das heißt nur tatsächlich vereinnahmte Entgelte werden berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen vor, sind die Umsätze eines Kleinunternehmers (z.B. eines Influencers) zwingend steuerfrei. Das heißt im Ergebnis, dass die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zwingend anzuwenden ist, sofern ein Unternehmer die oben genannten Grenzen nicht überschritten hat und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht verzichtet hat.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zieht u. a. folgende Konsequenzen nach sich:

Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung führt dazu, dass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Besonderheiten bei der Rechnungsstellung

Eine Vereinfachung für den Kleinunternehmer besteht darin, dass keine Umsatzsteuer erhoben wird. Auf diese umsatzsteuerliche Besonderheit muss der Kleinunternehmer in seinen Rechnungen hinweisen, z. B. durch die Formulierung: „Diese Rechnung enthält keine Umsatzsteuer, da der Leistungserbringer Kleinunternehmer gem. § 19 UStG ist“ Tut er dies nicht und weist die Umsatzsteuer aus, schuldete er gegenüber dem Finanzamt die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Hinweis

Ab dem 01.01.2025 wurde die verpflichtende elektronische Rechnung („E-Rechnung") für Umsätze zwischen Unternehmern im Inland (B2B) eingeführt. Seitdem gilt nur noch eine strukturierte elektronische Rechnung als ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Ein einfaches PDF-Dokument oder eine Papierrechnung erfüllt diese Anforderungen nicht mehr, da die E-Rechnung zwingend in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format vorliegen muss, das eine automatische Weiterverarbeitung ermöglicht. Es gibt allerdings großzügige Übergangsfristen. Im einem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. auf Papier oder als E-Mail mit PDF-Datei). Beispielsweise eine E-Mail mit einer PDF Datei kann aber nur dann verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Weiterhin verlängert sich die Übergangsfrist bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro noch bis zum 31.12.2027. Ab dem 01.01.2025 müssen aber alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen und archivieren können.

Die verpflichtende E-Rechnung gilt nicht für Kleinunternehmer. Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann ein Unternehmer unverändert seine Rechnungen in jedem von ihm favorisierten Format an seine Kunden versenden. Ebenso nicht betroffen von der E-Rechnungspflicht sind u.a. steuerpflichtige Leistungen an Privatkunden (B2C) und Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro.

Erklärungspflichten

Führt der Kleinunternehmer ausschließlich in Deutschland Umsätze aus, muss er keine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Hinweis:

Auch hier gibt es wieder Ausnahmen (z.B. beim sog. innergemeinschaftlichen Erwerb, dem Reverse-Charge-Verfahren oder beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft) insbesondere, wenn das Finanzamt den Kleinunternehmer zur Abgabe einer solchen Erklärung auffordert. Haben Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

Wer Kunden hat, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können (Privatpersonen), hat außerdem ggf. einen kleinen Wettbewerbsvorteil, da die Rechnungen keine Umsatzsteuer enthalten und der Rechnungsbetrag entsprechend geringer ist. Aus Sicht des Leistungsempfängers ist die Leistung daher günstiger. Für Unternehmer, die ihre Leistung ausschließlich anderen Unternehmern anbieten, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung i. d. R. ungünstig. Häufig sind nämlich die anderen Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, d. h., sie können sich die in den Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen bzw. bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Abzug bringen.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist auch häufig nachteilig, wenn der Unternehmer umfangreiche Investitionen tätigt, wie z. B. die Anschaffung von teuren Kameras. Wer als regelbesteuernder Unternehmer Technik zum Preis von 119.000 Euro (inkl. 19 % Umsatzsteuer) einkauft, kann sich von seinem Finanzamt die in der Eingangsrechnung enthaltene Umsatzsteuer i. H. v. 19.000 Euro erstatten lassen bzw. diesen Betrag bei seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung in Abzug bringen. Dies gilt nicht für Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung könnte von Auftraggebern auch als unprofessionell empfunden werden. Sie gilt eben, wie der Name schon sagt, für kleinere Unternehmer und lässt somit darauf schließen, dass ihr Jahresumsatz die vorgenannten Umsatzgrenzen nicht übersteigt. In Verbindung mit dem Honorar könnten auch Rückschlüsse auf die Auftragslage gemacht werden. Dies könnte sich in Verhandlungen nachteilig auswirken.

Hinweis

Unternehmer können auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Das kann z. B. sinnvoll sein, wenn der Kleinunternehmer einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist der Kleinunternehmer allerdings fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Erst danach könnte wieder die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

8.4 Was sind meine Umsätze?

8.4.1 Honorarzahlungen

Honorarzahlungen gegen Rechnung oder durch Gutschrift der Auftraggeber stellen sicherlich die einfachste Art der Vergütung dar. Wichtig zu wissen ist, dass der Umsatz grundsätzlich nach dem Entgelt bemessen wird. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Influencer bestellt einen Artikel für 90 Euro, zzgl. 10 Euro Versandkosten und zzgl. 19 Euro Umsatzsteuer (19 %). Da er somit 119 Euro aufwendet, um die Leistung zu empfangen, und hiervon die Umsatzsteuer abzuziehen ist, beträgt das Entgelt für diese Lieferung 100 Euro.

8.4.2 Der richtige Steuersatz

Die Umsatzsteuer kann hier aber noch viele weitere Fragen aufwerfen. Setzt sich bei inländischen Auftraggebern das Gesamthonorar beispielsweise aus einer Tätigkeitsvergütung und einem Lizenzanteil für die Nutzung der eigenen Bildrechte zusammen, so ist zu prüfen, welcher Steuersatz hier anzuwenden ist. Werden hier Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Nutzung überlassen, unterliegen diese nämlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Handelt es sich dagegen um die Nutzungsüberlassung von Persönlichkeitsrechten, die sich aus dem Grundgesetz ergeben (z. B. das Recht am eigenen Bild/Ton), so unterliegen diese dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Erbringt der Influencer eine Leistung an einen Kooperationspartner im Drittland – also einem Nicht-EU-Staat (z. B. USA) –, so liegt der Leistungsort regelmäßig nicht im Inland; die Leistung ist dann in Deutschland nicht steuerbar. Wenn der Auftraggeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat sitzt, kommt das sog. Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, auf das in der Rechnung hingewiesen werden muss. Hiernach kehrt sich die Steuerschuldnerschaft um, d. h. der Kooperationspartner hat unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuer auf die Leistung des Influencers zu entrichten. Er bekommt sie aber i. d. R. zeitgleich als Vorsteuer in voller Höhe erstattet.

8.4.3 Tauschähnliche Umsätze

In vielen Fällen erhalten Influencer Produkte, die sie im Anschluss an den Auftrag behalten dürfen. Diese Fälle sind nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) kompliziert, sondern auch aus umsatzsteuerlicher Sicht. Fraglich ist hier, welcher Betrag als Entgelt zu versteuern ist.

Beim Tausch, bzw. bei tauschähnlichen Umsätzen wird daher der Wert der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage herangezogen. Auch hier ist es also so, dass der Wert dieser Produkte als Umsatz zu versteuern ist. Im Gegenzug ist aus den Anschaffungskosten die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar. Dann stellt sich jedoch wieder die Frage, nach dem Verbleib nach Abschluss des Auftrags. Auch hier wird kurz die umsatzsteuerliche Wirkung anhand von Beispielen erläutert.

Beispiel 1: Bloggerin A soll eine Creme zur Gesichtspflege bewerben. Das Produkt wird im Handel für 90 Euro, zzgl. 10 Euro Versandkosten und Umsatzsteuer angeboten. Um das Produkt zu kaufen, würde ein Besteller somit 119 Euro bezahlen. A erhält kein Honorar, darf aber die Creme anschließend behalten.

Lösung 1: Hier liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Das Entgelt für die Leistung der A bestimmt sich nach dem Wert der Lieferung. Die Umsatzsteuer gehört jedoch nicht zum Entgelt. Hätte A die Creme gekauft, hätte sie netto 100 Euro bezahlt. Dieser Betrag ist von A als Umsatz zu versteuern. Sie hat 19 Euro an ihr Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug darf sie hiervon die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro als Vorsteuer abziehen. In der Summe ist daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Nach Auftragsende nutzt A die Creme jedoch privat. Es kommt hier zu einer Privatentnahme, die im Ergebnis einem Verkauf gleichgestellt ist. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist hier der Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage für die

Umsatzsteuer beträgt somit 100 Euro. A hat hierauf 19 % Umsatzsteuer (= 19 Euro) an ihr Finanzamt abzuführen, obwohl sie für den Auftrag kein Honorar berechnet hat.

Beispiel 2: Bloggerin B wird von einem Modegeschäft eingeladen, um die neue Kollektion zu präsentieren. Sie soll einige Artikel anprobieren und in ihrer Story hierüber berichten. Zum Dank erhält B hierfür einen Gutschein im Wert von 500 Euro. Sie sucht sich Kleider im Wert von 500 Euro aus, die sie direkt mit dem Gutschein bezahlt.

Lösung 2: Für Gutscheine gelten besondere Bestimmungen, aber auch hier könnte ein tauschähnlicher Umsatz vorliegen. Das Entgelt für die Leistung der B bestimmt sich nach dem Wert der Lieferung (500 Euro). Die hierin enthaltene Umsatzsteuer (79,83 Euro) gehört jedoch nicht zum Entgelt. Die Bemessungsgrundlage für die Leistung der B beträgt somit 420,17 Euro. Hierauf hat sie 19 % Umsatzsteuer (79,83 Euro) an ihr Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug aus dem Kauf der Privatkleidung steht ihr nicht zu. Obwohl B kein Honorar bekommen hat, muss sie somit 79,83 Euro an das Finanzamt zahlen.

Hinweis

Auch dieses Beispiel macht deutlich, dass Influencer von derartigen (Tausch-)Geschäften keine Steuern zahlen können.

Empfehlung: Lassen Sie sich nicht auf Barter-Deals (Tauschgeschäfte) ein. Es sollten stets Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, nach denen auch die Rücksendung des Produkts verpflichtend ist.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

9. Betriebsvermögen – in welcher Sphäre bin ich?

Wir müssen unterscheiden zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen. Der Unterschied besteht hier in der Steuerpflicht. Wer einen Gegenstand für den Betrieb kauft, z. B. ein Notebook, wird die Kosten als Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen. Im Unterschied dazu dürfen Kosten der privaten Lebensführung nicht die Steuern mindern. Bei der Unterscheidung „Betriebsvermögen vs. Privatvermögen" geht es also insbesondere um die Frage „steuerpflichtig oder steuerfrei"?

Wirtschaftsgüter, also Gegenstände des Unternehmens, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden oder dazu bestimmt sind, sind notwendiges Betriebsvermögen. Dies gilt bereits ab einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 Prozent. Eine Ausnahme gibt es hier bei Grundstücken oder Grundstücksteilen. Umgekehrt sind Wirtschaftsgüter dem notwendigen Privatvermögen zuzuordnen, wenn diese zu mehr als 90 Prozent privat genutzt werden.

Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von 10 bis 50 Prozent zählt das Wirtschaftsgut zum sog. gewillkürten Betriebsvermögen. Hier hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese Wirtschaftsgüter dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Ordnet er sie dem Betriebsvermögen zu, kann er die Kosten als Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen. Hier ist zu bedenken, dass ein späterer Verkauf dann aber eine steuererhöhende Betriebseinnahme darstellt.

Notwendiges Vermögen (BV)	**Gewillkürtes Betriebsvermögen**	**Notwendiges Privatvermögen (PV)**
> 50 % betriebliche Nutzung	Betriebliche Nutzung 10 – 50 %	> 90 % private Nutzung
Betriebsausgabenabzug	Zuordnungswahlrecht zum Betriebs- oder Privatvermögen	Kein Betriebsausgabenabzug
Verkauf steuer-pflichtig	Verkauf dann wie bei Betriebsvermögen oder Privat-ver-mögen	Verkauf steuerfrei

Bei Betriebsvermögen können sich stille Reserven bilden. Diese lassen sich an einem Beispiel erklären.

Beispiel: Ein Influencer kauft eine Kamera für 3.000 Euro. Die Anschaffungskosten sind im Wege der Abschreibung (Betriebsausgaben) auf 36 Monate zu verteilen. Nach 3 Jahren ist das Gerät damit vollständig abgeschrieben. Damit wurden die 3.000 Euro vollständig als Betriebsausgabe abgezogen. Das Gerät ist noch vorhanden, wird im Inventar aber mit einem Wert von Null Euro geführt.

Verkauft er dieses Modell jetzt an einen Freund für 1.000 Euro, so stellt dieser Verkaufspreis eine Betriebseinnahme dar, die den Gewinn und die Steuern erhöht.

Für den Influencer ist es wichtig zu wissen, in welchem Bereich sich ein Wirtschaftsgut befindet. Eine steuerliche Auswirkung haben nur Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen können auch Produkte sein. Diese sind dann zunächst klar dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Die Frage ist, was nach der Kooperation mit diesen Produkten passiert. Wechselt es dann nämlich die Sphäre, wenn z. B. das Produkt nach dem Job nur noch ausschließlich privat genutzt wird, so kommt es zu einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen und zur Überführung in das Privatvermögen. Dieser Vorgang wird als Privatentnahme – oder kurz „Entnahme“ bezeichnet, der steuerlich im Ergebnis einem Verkauf gleichgestellt ist. Hier kommt es daher zu einer steuerpflichtigen Einnahme (Einkommensteuer, Umsatzsteuer), ohne das Geld geflossen ist.

10. Die Einnahmen und Ausgaben der Influencer

10.1 Was muss ich angeben? Einnahmen von Influencern

Die Steuerpflicht beginnt nicht erst dann, wenn ein Influencer Geld für seine Aufträge erhält. Dies ergibt sich aus der folgenden Definition im Einkommensteuergesetz:

> *„Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Sie müssen zudem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten zufließen."*

Nach dieser Definition können Einnahmen aus Geld (Honorar) bestehen; Einnahmen können aber auch aus Sachleistungen bestehen. Bekommt z. B. ein Fashionblogger zum Dank für einen Beitrag das präsentierte Outfit „geschenkt", stellt sich die Frage, wie dies steuerlich zu behandeln ist. Bei diesen sog. Barter-Deals handelt es sich jedenfalls definitiv nicht um ein Geschenk, sondern um eine Einnahme! Neben den Honoraren ist also zwischen wirklichen Geschenken und Sachzuwendungen zu differenzieren.

Hinweis

Einnahmen können auch in Geldeswert, also in Sachleistungen bestehen. Erhält ein Influencer 50.000 Euro Honorar und ein anderer Influencer Sachleistungen (Produkte) im Wert von 50.000 Euro, so müssen beide im Ergebnis die gleichen Steuern zahlen.

10.1.1 Honorare

Honorarzahlungen stellen sicherlich die einfachste Art der Vergütung dar, doch auch hier gibt es einige Tücken. Die erste besteht häufig schon darin, eine korrekte Rechnung zu schreiben. Auch hierbei gibt es viele Punkte zu berücksichtigen.

10.1.2 Donations

Auf verschiedenen Plattformen haben Follower die Möglichkeit, ihrem Content-Creator auch Geld – sog. Donations – zukommen zu lassen. Unter Donations versteht man freiwillige Zuwendungen von Followern oder Zuschauern an Influencer, Streamer oder Content-Creator – typischerweise über

Plattformen wie Twitch, YouTube, TikTok etc. Diese Zahlungen können in unterschiedlicher Form erfolgen, u. a.:

- Einmalige Spenden über Zahlungsdienstleister (z. B. PayPal etc.),
- regelmäßige Unterstützungen,
- virtuelle Geschenke oder Token auf Streaming-Plattformen, die später in Geld umgetauscht werden.

Obwohl sie häufig als „Spenden" bezeichnet werden, handelt es sich steuerrechtlich nicht um Spenden im Sinne des § 10b EStG, da Influencer regelmäßig keine gemeinnützige Körperschaft sind. Diese Zahlungen sind also nicht steuerbegünstigt. Es handelt sich hier auch nicht um ein „steuerfreies Trinkgeld". Steuerfreie Trinkgelder gibt es nur für Arbeitnehmer, die das Trinkgeld im Zusammenhang mit ihrem Job erhalten.

Donations sind daher grundsätzlich steuerpflichtige Betriebseinnahmen, sofern sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der unternehmerischen oder selbstständigen Tätigkeit stehen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn:

- die Zuwendungen aufgrund der Stream- oder Content-Tätigkeit erfolgen,
- sie eine Reaktion auf die Leistung oder die Präsenz des Influencers darstellen (z. B. als Dank für Streaming oder Content-Bereitstellung).

Hinweis

Jede Zahlung über Twitch, YouTube etc. ist zu dokumentieren und Zahlungsberichte aufzubewahren. Fehlerhafte oder unterlassene Erfassung kann daher – ähnlich wie bei nicht erklärten Werbe- oder Sachzuwendungen – Anlass für Nachforderungen oder Steuerstrafverfahren sein.

10.1.3 Affiliate-Links & Provisionen

Influencer versehen ihre Beiträge häufig mit Verlinkungen. Über diese Links, die sog. Affiliate-Links können die Follower direkt zu den Produkten gelangen und diese bestellen. Oft wird dies auch mit einem Rabattcode verbunden. Pro Bestellung erhält der Influencer eine Provision. Diese sog. Affiliates sind Vertriebspartner kommerzieller Anbieter; sie werden auch als „Publisher" bezeichnet. Für die

Einbindung von Affiliate-Links, -Widgets oder -Bannern im jeweiligen Beitrag, auf der eigenen Homepage oder im Social Media Profil werden die Affiliates regelmäßig an den hierüber erzielten Umsätzen beteiligt. Diese Provisionseinnahmen sind den gewerblichen Einkünften zuzuordnen.

10.1.4 Geschenke und Sachzuwendungen

Ein Geschenk setzt die unentgeltliche Zuwendung eines Dritten voraus. Unentgeltlich ist eine Zuwendung nur dann, wenn sie freigebig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Bei der Zusendung von Produkten oder Produktproben an Influencer dürfte regelmäßig immer eine Gegenleistung im Spiel sein. Daher liegen hier selten tatsächlich freigebige Geschenke vor.

Handelt es sich dennoch tatsächlich um ein Geschenk, dass ohne Erwartung einer Gegenleistung übergeben wird, hat der Empfänger den Wert als Einnahme zu versteuern. Einnahmen können schließlich in Geld oder – wie hier – in Geldeswert (Geschenk) bestehen. Somit muss der Unternehmer, der ein Geschenk erhält, dessen Wert als Einnahme versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der schenkende Unternehmer das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen kann. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Geschenk vom Empfänger beruflich oder privat genutzt wird.

Die Versteuerung beim Empfänger sollte auch unbedingt erfolgen, da Aufwendungen für Geschenke nur unter zwei Voraussetzungen beim schenkenden Unternehmer als Betriebsausgabe steuermindernd abziehbar sind. Die Aufwendungen für Geschenke sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Anschaffungskosten der dem Empfänger in einem Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro nicht übersteigen. Daher bestehen strenge Vorschriften an die Dokumentation von Geschenken. Danach ist insbesondere der Empfänger des Geschenks zu benennen. Sonst ließe sich schließlich nicht nachprüfen, ob der Höchstbetrag pro Empfänger und Jahr eingehalten wurde. Möchte ein Kooperationspartner also seine Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe geltend machen, so muss er diese Dokumentationspflichten erfüllen. Im Falle einer Betriebsprüfung ist somit nachvollziehbar, wem ein Geschenk zugekommen ist. Erstellt der Betriebsprüfer eine sogenannte Kontrollmitteilung, kann er prüfen, ob der Empfänger den Wert entsprechend versteuert hat.

Es gibt zwei Ausnahmen, in denen der Empfänger den erhaltenen Wert nicht versteuern muss. Hierzu gehören sog. Werbe- und Streuwerbeartikel mit einem Wert von unter 10 Euro. Hat der Schenker den Wert seines Geschenks nach § 37b EStG pauschal versteuert und bei der Übergabe – z. B. in seinem Anschreiben – hierauf hingewiesen, braucht der Empfänger den Wert des Geschenks nicht zu ermitteln und zu versteuern. Es gibt keine Vorgaben, wie dieser Hinweis auf die

Pauschalversteuerung zu formulieren ist. Er sollte aber schriftlich erfolgen, um hierüber einen Nachweis zu haben, der natürlich in die Buchführungsunterlagen einfließen muss. Liegt der Nachweis vor, ist das Geschenk steuerlich unbeachtlich.

10.1.5 Sachzuwendungen

Einnahmen liegen nicht zwangsläufig erst dann vor, wenn Geld fließt. Darum können sie nach der gesetzlichen Definition auch in Geldeswert bestehen. Bekommt ein Influencer also eine Zuwendung (z. B. Outfit) für eine bestimmte Gegenleistung (z. B. ein Beitrag bei Instagram), so stellt der Wert dieser Zuwendung für ihn eine steuerpflichtige Einnahme dar.

Damit stellt beispielsweise das überlassene Outfit ein Entgelt (eine Sachzuwendung) für die Tätigkeit des Influencers dar, das mit seinem (Markt-)Wert als Einnahme bzw. Umsatz in den Steuererklärungen anzusetzen ist. Hier handelt es sich um ein Tauschgeschäft, den sog. Barter-Deal. Eine Sachzuwendung ist als Einnahme bzw. Umsatz zu erfassen und zu versteuern.

Bekommt ein Influencer ein Produkt nur zum Testen für einen bestimmten Zeitraum oder zur Herstellung eines Werbebeitrags überlassen, und muss er dieses Produkt anschließend zurückgeben, so entsteht in der Regel kein geldwerter Vorteil, der als Einnahme zu versteuern ist. Aufgrund der Rücksendung ist es wirtschaftlich nicht zugeflossen. Rücksendungen sollten daher immer gut dokumentiert werden, damit im Zweifel auch gegenüber dem Finanzamt dieser Nachweis erbracht werden kann.

10.1.6 Verkäufe und Privatentnahmen

In den meisten Fällen wird der Wert der Sachzuwendungen als Einnahme bzw. Umsatz vom Influencer zu versteuern sein. In der Praxis übernimmt nur selten ein Kooperationspartner die Pauschalversteuerung und weist hierauf hin. Aber was passiert, wenn ein Influencer beispielsweise ein Smartphone „geschenkt" bekommt? Hier ist die entscheidende Frage, was nach dem Auftrag mit dem Gerät passiert.

Verkauft er das Smartphone, weil sich mit dem Gerät schlecht die Miete und die Steuern bezahlen lassen, erzielt der Influencer durch den Verkauf eine steuerpflichtige Einnahme. Zu demselben Ergebnis kommen wir steuerlich auch, wenn der Influencer das Smartphone fortan ausschließlich privat nutzt. In diesem Fall kommt es zu einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen. Dieser Vorgang wird einem Verkauf gleichgestellt. Auch hier ist also der Wert als Einnahme zu

versteuern. Beide Fälle führen also zu einer Einnahme bzw. einem Umsatz. Es kommt somit zu einer weiteren Gewinnerhöhung. Nur wenn das Gerät zurückgeschickt wird, liegt keine Einnahme vor.

Nutzt der Influencer das Gerät betrieblich, so stellt der Wert in diesem Fall Anschaffungskosten für ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens dar. Sind die Voraussetzungen eines geringwertigen Wirtschaftsguts (GWG) erfüllt, so kann der Wert dieser Sachzuwendung sogar noch in demselben Jahr in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. In diesem Fall stehen sich dann die Einnahme („Geschenk") und Betriebsausgaben (Smartphone) gleichwertig gegenüber, sodass es zu keiner Gewinnauswirkung kommt. Ist das Gerät dagegen teurer als 800 Euro (GWG-Grenze), so ist der Wert über die Nutzungsdauer abzuschreiben. In diesem Fall entstehen Betriebsausgaben nur in Höhe der jährlichen Abschreibung.

10.2 Was kann ich absetzen? Betriebsausgaben der Influencer

Auf dem Weg zur Errechnung des Gewinns stellt sich nun die Frage, welche Ausgaben Influencer absetzen können. Hier ist zunächst zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern zu unterscheiden.

Arbeitnehmer können sog. Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten sind alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Unternehmer können im Rahmen ihrer Gewinnermittlung dagegen bestimmte Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Nach der Definition sind Betriebsausgaben alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Nicht abziehbar sind dagegen Aufwendungen der privaten Lebensführung. Lebensmittel für den persönlichen Bedarf sind daher beispielsweise steuerlich nicht abziehbar. Eine Abgrenzung von Kosten der privaten Lebensführung und Betriebsausgaben ist bei Influencern schwer. Je nach Art des Betriebs können daher die unterschiedlichsten Dinge als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Beispiele für typische Betriebsausgaben

- Raumkosten z. B. Arbeitszimmer, Studiomiete
- Versicherungen z. B. Rechtsschutz, Technik
- Personalkosten z. B. Fotograf, Assistenz
- Werbekosten z. B. eigene Homepage, Visitenkarten
- Reisekosten z. B. Kilometergeld, Bahn, Hotel

- Software z. B. Grafikprogramm, Bildbearbeitung
- Zinsen z. B. für Finanzierung der Technik
- Allgemeine Kosten z. B. Telefonkosten, Büromaterial
- Beiträge z. B. Berufsverband
- Rechts-/Steuerberatung z. B. Buchführungskosten

Sind Aufwendungen dagegen privat veranlasst, weil sie z. B. der Lebensführung dienen, so sind diese steuerlich grundsätzlich nicht als Ausgabe abzugsfähig. Teilweise fällt die Abgrenzung sicherlich schwer. Wird beispielsweise in einem Film gekocht, sind die Aufwendungen für die Zutaten Betriebsausgaben. Der gleiche Einkauf für die eigene Mahlzeit ist dagegen nicht abziehbar. Dies ist auch bei Bloggern und Influencern problematisch, weil hier privates und betriebliches verschwimmt. In diesem Fall kommt der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu. Im Film gibt es ein Drehbuch, das Drehorte, Kostüme und Requisiten vorgibt. Die Arbeit der Influencer ist dagegen eher spontan; für ihre Beiträge gibt es eher selten derartige Skripte. Abhilfe könnte ein Redaktionsplan schaffen, der bereits erste Hinweise auf Locations und das benötigte Equipment enthält. Detailliertere Angaben könnte eine Tagesplanung des Shootings enthalten oder ein Tagesbericht, in dem alle wesentlichen Informationen zum Beitrag enthalten sind. Auch Reisen sollten detailliert geplant werden, um so die Betriebsausgaben ganz oder zumindest teilweise geltend machen zu können, wenn ein Teil tatsächlich privat veranlasst war.

Hinweis

Die Abgrenzung zwischen den Aufwendungen für die private Lebensführung und den abziehbaren Betriebsausgaben ist bei Influencern schwierig. Hier kommt der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu.

11. Künstlersozialabgabe; eine Abgabe, aber doppelt relevant!

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein besonderes System der sozialen Absicherung für selbstständige Künstler und Publizisten. Sie soll diesen Personengruppen einen Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ermöglichen, der dem von Arbeitnehmern vergleichbar ist.

Für Influencer kann die Künstlersozialabgabe (KSK) aus zwei Perspektiven zur Anwendung kommen. Zum einen, weil sich Influencer ggf. hier selbst als Künstler vergleichsweise günstig versichern können. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsbeiträge häufig geringer als die regulären Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Blogger, Influencer und YouTuber führen mitunter verschiedene Tätigkeiten aus, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) darstellen können. Diese Tätigkeiten können dann dem Influencer die Möglichkeit eröffnen, sich auf Antrag über die Künstlersozialversicherung zu versichern. Die Künstlersozialkasse ordnet Influencer in ihren Informationsschriften ausdrücklich dem Bereich Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zu, wenn eigene Werbefotos, -videos, -texte oder vergleichbare Inhalte erstellt werden. Damit fällt man grundsätzlich in den Kreis der künstlerisch/publizistisch Tätigen. Maßgeblich ist also die jeweilige Tätigkeit (Kreativität, Eigenleistung, Gestaltungsspielraum)

Hinweis

Die Versicherungspflicht für Influencer, Blogger bzw. YouTuber ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Influencer können aber auch selbst als Auftraggeber verpflichtet sein, Beiträge zur Künstlersozialabgabe zu leisten. Diese Abgabepflicht besteht nämlich für diejenigen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Wer eine künstlerische Leistung bezieht, unterliegt ebenfalls der Abgabepflicht. Dies besteht für Influencer also z. B: schon dann, wenn sie einen Fotografen engagieren, einen Webdesigner zur Gestaltung ihrer Homepage beauftragen oder Videomaterial produzieren lassen.

Mit Wirkung ab 01.01.2023 besteht die Künstlersozialabgabepflicht unabhängig von der Anzahl der Aufträge, soweit die jährliche Bagatellgrenze überschritten wird. Das bedeutet, dass die Abgabepflicht bereits dann eintritt, wenn Unternehmer (Influencer) einen einzelnen Auftrag an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und hierbei die jährliche Bagatellgrenze überschritten wird. Die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe setzt voraus, dass die Summe der Entgelte für einen oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge eine Bagatellgrenze übersteigt. Diese beträgt 700 Euro netto für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 wird diese auf 1.000 Euro netto erhöht. Dabei gilt die Bagatellgrenze ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung und für Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen. Für die sog. Typischen Verwerter (z. B. Theater) findet die Bagatellgrenze keine Anwendung. Eine Abgabepflicht für Influencer als Auftraggeber besteht daher bereits dann, wenn sie beispielsweise einen Fotografen für ein Shooting beauftragen und dabei die Bagatellgrenze überschritten wird.

Der Abgabesatz für das Jahr 2025 betrug noch 5 %. Im Jahr 2026 sinkt dieser auf 4,9 %. Hat ein Influencer im Kalenderjahr 2025 also künstlerische Leistungen mit einem Gesamthonorar i. H. v. 10.000 Euro in Anspruch genommen, so beträgt der hierauf von ihm zu leistende Betrag 500 Euro.

12. Betriebsprüfungen

Influencer rücken zunehmend in den Fokus der Finanzverwaltung. Im Juli 2025 kündigte das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen an, ein Datenpaket mit rund 6.000 Datensätzen auszuwerten, das auf Social-Media-Plattformen generierte Einnahmen deutscher Influencer erfassen soll. Auch die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer haben die Einnahmen der Influencer immer stärker im Blick. In der Regel werden dabei drei zurückliegende Jahre geprüft. Der Prüfer fordert hierzu diverse Unterlagen und insbesondere die Daten der Buchführung an.

In erster Linie wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geprüft. Sind alle Einnahmen vollständig erfasst? Sind alle Eingangsrechnungen korrekt ausgestellt und wirklich betrieblich veranlasst? Letztgenannter Punkt ist die besondere Herausforderung bei Influencern. Berührt doch ihre Tätigkeit oft auch die private Sphäre und damit Aufwendungen der privaten Lebensführung, die steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Der Dokumentation kommt hier daher eine besondere Bedeutung zu. Erforderlich ist, dass der betriebliche Zusammenhang eindeutig belegt ist. Bei Reisekosten können dies z.B. auch Einladungen zu Events, Messen u.ä. sein.

Auch Auswertungen der Social-Media-Plattformen gehören hierzu; also alle Statistiken etc., die hier verfügbar sind. Zu den Buchführungsunterlagen gehören auch die „Geschäftsbriefe." Hierzu gehört die geschäftliche Kommunikation, also insbesondere E-Mails und Chatverläufe. Zukünftig werden auch vermehrt KI-gestützte Analyse-Tools zur Erkennung von Abweichungen zwischen Social-Media-Reichweite und erklärten Umsätzen im Einsatz sein. Diese Analysen fließen direkt in die Auswahl von Prüfungsfällen ein.

Dringend sollten Privat- und Geschäftskonten (auch Paypal) voneinander getrennt sein. Wird ein privates Bankkonto auch geschäftlich genutzt, so wird es „gewerblich infiziert", mit der Folge, dass auch diese Kontoauszüge der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de

13. Dubai & Co; Wegzug nicht ohne Beratung!

Nach dem Einkommensteuergesetz sind alle Personen in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie hier über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen. Die oftmals weit verbreitete Auffassung, der Wohnsitz richte sich nach dem Melderecht greift deutlich zu kurz. Für das nationale Steuerrecht wird ein Wohnsitz dort angenommen, wo jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit, nicht die melderechtliche Abmeldung. Bleibt im Elternhaus beispielsweise ein Zimmer verfügbar oder besteht eine Mietwohnung fort, kann das Finanzamt bei weiteren Anhaltspunkten den Wohnsitz weiterhin in Deutschland annehmen. Die bloße Abmeldung beim Einwohnermeldeamt oder eine neue Adresse im Ausland beendet die Steuerpflicht damit nicht automatisch. Im Fokus der Finanzverwaltung stehen dabei auch insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz offiziell ins Ausland – häufig in Niedrigsteuerländer wie Dubai, Malta oder Zypern – verlagert haben, tatsächlich aber weiterhin Einkünfte aus Deutschland erzielen oder hier über wirtschaftliche Anknüpfungspunkte verfügen.

Beispiel: Ein Influencer zieht offiziell nach Dubai, behält aber seine Wohnung in Hamburg und nutzt diese auch weiterhin regelmäßig im Jahr für Dreharbeiten etc. Hier wird die Finanzverwaltung den Wohnsitz weiterhin in Deutschland annehmen.

13.1 Erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Zieht ein deutscher Staatsbürger in ein Land, mit besonders niedrigen Steuersätzen und hat dieser aber weiterhin wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland, so kann hier schnell die erweiterte beschränkte Steuerpflicht greifen. Wesentliche Interessen liegen z. B. vor, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn des Veranlagungszeitraums Unternehmer oder Mitunternehmer eines Gewerbebetriebs ist, oder seine inländischen Einkünfte vorher mehr als 30 Prozent seiner gesamten Einkünfte betragen haben oder (alternativ) mehr als 62.000 Euro betrugen. Auch Vermögenswerte wie z. B. Kapitalanlagen und Immobilien können ein wesentliches, wirtschaftliches Interesse in Deutschland begründen, wenn der Wert mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens beträgt oder (alternativ) ihr Wert 154.000 Euro übersteigt.

13.2 Entstrickungsbesteuerung

Das Finanzamt könnte auch im Zuge des Wegzugs eine fiktive Betriebsaufgabe versteuern. Hier werden alle stillen Reserven aufgedeckt und versteuert. Hierzu gehören u.a. die Werte des Betriebsvermögens, also z.B. der Wert des Equipments, das vielleicht zwar schon auf Null Euro abgeschrieben wurde, aber noch immer einen Veräußerungswert erzielen lassen (stille Reserven). Aber auch immaterielle Werte, wie z.B. die Personmarke gehören hierzu.

Hinweis

Auch bei Anteilen an einer GmbH ist Vorsicht geboten: Ziehen Influencer mit GmbH-Anteilen ins Ausland und endet dadurch ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, kann dies eine sogenannte fingierte Veräußerung auslösen (§ 6 AStG). Diese Anteile gelten dann steuerlich als veräußert und stille Reserven sind zu versteuern.

Fazit

Einfach Notebook einpacken und wegziehen kann erhebliche Steuerzahlungen nach sich ziehen. Koffer packen und Wohnsitz abmelden, reicht nicht aus. Vor dem Wegzug sollten daher unbedingt die steuerlichen Folgen geprüft werden. Ein steuerlich ungeplanter und unberatener Wegzug kann schnell sehr teuer werden. Influencer mit internationaler Tätigkeit sollten daher frühzeitig steuerlich planen, um Risiken zu vermeiden. Wesentliche Maßnahmen sind u. a.:

- Rechtssichere Wohnsitzverlagerung nur mit tatsächlicher Aufgabe aller inländischen Wohn- und Nutzungsverhältnisse,
- Dokumentation der Auslandstätigkeit (Mietverträge, Flug- und Aufenthaltsnachweise etc.),
- Bewertung der mitverlagerten immateriellen Werte (Marken, Lizenzen, Persönlichkeitsrechte),
- Steuerliche Beratung zu Wegzugs- und Entstrickungstatbeständen.

Hinweis

Auch beispielsweise die Gründung einer Gesellschaft, etwa einer Limited Liability Company (LLC) in einem Niedrigsteuerland (z. B. Dubai), schützt nicht automatisch vor der deutschen Steuerpflicht. Erzielt ein Influencer dort überwiegend passive Einkünfte, kann die sog. Hinzurechnungsbesteuerung greifen. Eine steuerliche Beratung vor dem Wegzug ist daher unerlässlich.

14. Abschließende Betrachtung

Die Betriebsprüfer der Finanzämter stellen sich in jüngster Vergangenheit immer besser auf die Influencer und deren Einnahmequellen ein. Die Krux hieran: Nicht nur die Anzahl der Klicks und Likes sind im Internet ersichtlich, sondern – dank der Verlinkung – auch die einzelnen Produktpreise. Aber auch das Ranking bzw. die Charts und die geschätzten Umsätze der Influencer sind im Internet einsehbar. Daher nochmals die Empfehlung, die Einnahmen und Ausgaben gut zu dokumentieren. So vermeiden Influencer Liquiditäts- oder steuerliche Probleme zu riskieren.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Jacob Lund/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de